

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ali Al-Dailami, Andrej Hunko und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/4465 –**

Rüstungsexporte der Bundesregierung an das im Jemen kriegführende Saudi-Arabien trotz Auslaufens der Waffenruhe

Vorbemerkung der Fragesteller

Saudi-Arabien führt seit 2015 unter massiven Verletzungen des internationalen humanitären Völkerrechts einen Krieg im Jemen. Nach Angaben der Vereinten Nationen (UN) wurden seit Beginn des Konflikts rund 380 000 Menschen durch die Kampfhandlungen und deren indirekte Folgen getötet (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/jemen-waffenruhe-119.html>).

Eine Hauptursache für die Opfer unter der Zivilbevölkerung sind die Luftangriffe des von Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten angeführten Militärbündnisses. In zahlreichen Berichten dokumentieren die UN sowie internationale und jemenitische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) immer wieder Angriffe auf zivile Ziele wie Krankenhäuser, Marktplätze, Schulen und Wohnhäuser, mit zahllosen Opfern (<https://www.ecchr.eu/thema/jemen/>). Die massive militärische Gewalt, in Verbindung mit einer jahrelangen See-, Luft- und Landblockade durch die von Saudi-Arabien angeführte Militärkoalition, hat laut den Vereinten Nationen zu der größten humanitären Katastrophe der Gegenwart geführt (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-03/uno-jemen-geberkonferenz-enttaeuschung>). Mehr als 24 der rund 30 Millionen Einwohner sind derzeit auf humanitäre Hilfe angewiesen (<https://www.bmz.de/de/laender/jemen/humanitaere-lage-86902>). 13 Millionen Menschen im Jemen sind akut vom Hungertod bedroht (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/jemen-hunger-113.html>), darunter 500 000 Kinder unter fünf Jahren (<https://www.unicef.de/informieren/projekte/asien-4300/jemen-19406/kinder-im-krieg/75274>).

Die Bundesregierung hat im September 2022 die Ausfuhr von Zulieferungen zur Ausrüstung und Bewaffnung der Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado sowie Munition für Eurofighter an Saudi-Arabien genehmigt. Die Ausrüstung und Munition für Eurofighter und Tornado hat einen Wert von 36 Mio. Euro. Außerdem wurde auch die Ausfuhr von Teilen für den Airbus A330 MRTT im Wert von 2,8 Mio. Euro genehmigt (dpa vom 29. September 2022). Laut dem Bonner International Center for Conversion (BICC) handelt es sich dabei um genau die Waffensysteme, mit denen Saudi-Arabien in der Vergangenheit Luftangriffe im Jemen geflogen hat, auch immer wieder systematisch gegen zivile Ziele (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/>

waffen-saudi-arabien-menschenrechte-100.html). Die Genehmigungsentscheidung der Bundesregierung erfolgte kurz bevor die Waffenruhe im Jemen Anfang Oktober 2022 ein halbes Jahr nach ihrem Beginn ohne erneute Verlängerung ausgelaufen ist. Vor Ort tätige internationale Hilfsorganisationen und Experten warnen vor diesem Hintergrund vor einer möglichen „brutalen neuen Runde militärischer Konfrontation“, die Millionen Menschen gefährden könne (dpa vom 3. Oktober 2022).

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock hat auf dem Bundesparteitag der Grünen im Oktober 2022 diese Entscheidung verteidigt: „Wir liefern direkt nicht nach Saudi-Arabien“ – dorthin, „wo Menschenrechte mit Füßen getreten werden“. Zudem betonte sie, es habe sich hierbei um einen Altvertrag für ein EU-Gemeinschaftsprojekt gehandelt. Sie sei für eine solche europäische Rüstungskoooperation. Diese sei notwendig, „sonst brauchen wir noch mehr als diese 100 Mrd. Euro für die Bundeswehr“. Sie wolle nicht, dass Sozialstaat gegen Verteidigung ausgespielt werde (KNA vom 16. Oktober 2022). Auch könnten die genehmigten Rüstungsexporte an Saudi-Arabien nicht zur inneren Repression genutzt werden (<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/baerbock-rechtfertigt-ruestungsexport-an-saudi-arabien-43288289>).

Saudi-Arabien steht nicht allein wegen des von ihm geführten Jemen-Krieges in der Kritik, sondern gilt laut Menschenrechtsorganisationen als eine der schlimmsten Diktaturen weltweit (<https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/ruestungsexporte-saudi-arabien-jemen-101.html>). In der erzkonservativen Klerikaldiktatur gibt es Massenexekutionen und Enthauptungen, Ehebrecherinnen werden gesteinigt, Homosexuelle gehängt (<https://www.tagesspiegel.de/meinung/saudi-arabien-dupiert-die-ampel-erst-der-kotau-dann-die-blamage-8720707.html>). Zuletzt wurden im März 2022 an einem einzigen Tag 81 Menschen hingerichtet (dpa vom 13. März 2022).

Trotz der massiven Kritik an Saudi-Arabien, setzt die Bundesregierung auf Saudi-Arabien als Energielieferant, um sich von russischen Energielieferungen unabhängig zu machen. Ende September 2022 reiste Bundeskanzler Olaf Scholz in Begleitung einer „hochrangigen und thematisch breit gefächerten Wirtschaftsdelegation“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundeskanzler-scholz-reist-nach-saudi-arabien-in-die-vereinigten-arabischen-emirate-und-nach-katar-2127342>) zum Auftakt einer zweitägigen Reise in Staaten der Golfregion nach Saudi-Arabien. Dort begrüßte er den saudischen Kronprinzen Mohammed bin Salman, der laut US-Geheimdiensten und UN-Sonderberichterstatterin Agnès Callamard (dpa vom 24. März 2021) direkte Verantwortung für den Mord an Jamal Khashoggi trägt, per Handschlag. Ziel der Reise des Bundeskanzlers war es, Saudi-Arabien als Lieferanten für Öl und Wasserstoff zu gewinnen (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/scholz-saudi-arabien-mohammed-energie-101.html>). „Heute importieren wir fossile Ressourcen aus Saudi-Arabien“, sagte Scholz nach einem Treffen mit Kronprinz Mohammed bin Salman. „Für die Zukunft wird es darum gehen, dass wir in großem Ausmaß Möglichkeiten schaffen, Wasserstoff in Deutschland einzusetzen, der hier und auch an anderen Stellen hergestellt wird.“ Es ist zu befürchten, dass deutsche Waffen gegen arabische Energie getauscht werden und sich eine Partnerschaft anbaut, die man auf die Formel „Waffen gegen Gas“ herunterbrechen könnte (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Fuer-Energie-lockert-Deutschland-seine-Waffenpolitik-article23662927.html>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob in Saudi-Arabien Menschenrechte mit Füßen getreten werden, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verweist auf ihren aktuellen 15. Menschenrechtsbericht vom 7. Dezember 2022 (Seite 268 und folgende, www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/menschenrechtsbericht-15/2567408).

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Saudi-Arabien immer repressiver wird und Menschenrechtsverstöße in Saudi-Arabien nicht nur weiter an der Tagesordnung sind, sondern auch zunehmen (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/saudi-arabien-repression-ueberwachung-meinungsfreiheit-todesstrafe-abdullah-al-huwaiti>), und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob es sich bei dem Königreich Saudi-Arabien um eine erzkonservative Klerikaldiktatur (<https://www.tagesspiegel.de/meinung/saudi-arabien-dupiert-die-ampel-erst-der-kotau-dann-die-blamage-8720707.html>) und eine der schlimmsten Diktaturen weltweit handelt (<https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/ruestungsexporte-saudi-arabien-jemen-101.html>), und wenn ja, welche?

Nach Kenntnissen der Bundesregierung wird der Einfluss des streng konservativen Wahhabismus in Saudi-Arabien seit der Ernennung von Mohammed bin Salman zum Kronprinzen deutlich zurückgedrängt, was sich unter anderem in der vollständigen Entmachtung der Religionspolizei und in der Entfernung ultrakonservativer Kleriker aus einflussreichen Positionen im Justiz- und Bildungssystem zeigt. Extremistische Prediger müssen mit Inhaftierung rechnen. Die staatlich angeordnete Propagierung eines toleranteren Islam schlägt sich sowohl in den Moscheen als auch in den Schulen nieder (Entfernung antisemitischer und frauenfeindlicher Inhalte aus den Lehrbüchern).

Eine Rangordnung im Sinne der Fragestellung nimmt die Bundesregierung nicht vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die saudische Verfassung von einer strikt fundamentalistischen Interpretation der Scharia ausgeht, die die Menschenrechte dieser Ideologie unterordnet und alle von Saudi-Arabien ratifizierten Konventionen der Vereinten Nationen unter diesen spezifischen Scharia-Vorbehalt stellt (https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a17_menschenrechte/Erklaerungen/saudi-arabien-807140), und wenn ja, welche?

Die saudische Verfassung (Basic Law of Governance) schreibt die Scharia als Grundgesetz fest, lässt allerdings offen, wie die Scharia konkret auszulegen ist. Im Rahmen von grundlegenden Rechtsreformen wird unter anderem eine Kodifizierung des Zivil- und Strafrechts vorangetrieben, die den bisherigen Auslegungsspielraum der Richter, der aus den ungeschriebenen Regeln der Scharia resultierte, erheblich einschränkt. Saudi-Arabien hat alle ratifizierten Konventionen der Vereinten Nationen (VN) unter einen allgemeinen Scharia-Vorbehalt gestellt.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Menschen im Jahr 2022 in Saudi-Arabien hingerichtet wurden, vor dem Hintergrund, dass die Behörden am 13. März 2022 die Hinrichtung von 81 Menschen an einem einzigen Tag bekannt gaben (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/saudi-arabien-repression-ueberwachung-meinungsfreiheit-todesstrafe-abdullah-al-huwaiti>), und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob unter den geltenden und strikt angewandten Konversionsgesetzen der Wechsel des Glaubens und der sogenannte Abfall vom Glauben („Apostasie“) mit dem Tode bestraft werden können und auch Kinder unter diese Gesetzgebung fallen (https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a17_menschenrechte/Erklaerungen/saudi-arabien-807140), und wenn ja, welche?

Apostasie wird in Saudi-Arabien als so genanntes „Hudud“-Verbrechen gemäß Scharia-Recht weiterhin mit dem Tode bestraft. Die Verhängung der Todesstrafe für Minderjährige wurde nach Kenntnissen der Bundesregierung im Bereich der Ermessensstraftaten abgeschafft, weshalb Minderjährige nach Erlangung der religiösen Reife theoretisch vom Anwendungsbereich des Apostasie-Tatbestands erfasst werden können.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich in Saudi-Arabien mindestens 3 000 politische Gefangene in Haft befinden (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/saudi-arabien-repression-ueber-wachung-meinungsfreiheit-todesstrafe-abdullah-al-huwaiti>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat hierzu über die Medienberichterstattung hinaus keine Erkenntnisse.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der US-Geheimdienst CIA und die UN-Sonderberichterstatterin Agnès Callamard den saudischen Kronprinz Mohammed bin Salman für den brutalen Mord an dem saudischen Regierungskritiker und Journalisten Jamal Khashoggi im saudischen Generalkonsulat in Istanbul verantwortlich machen (dpa vom 24. März 2021 und 24. September 2022), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind die Inhalte der in Bezug zur Ermordung des Journalisten Khashoggi öffentlich gemachten US-geheimdienstlichen Erkenntnisse sowie der 2019 veröffentlichte Bericht der VN-Sonderberichterstatterin Agnès Callamard zu außergerichtlichen Tötungen (www.ohchr.org/en/special-procedures/sr-executions/inquiry-killing-mr-jamal-kashoggi) bekannt.

Darüber hinaus sind Gegenstand der Frage solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgeschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung

und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des BND-Gesetzes, BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

9. Hat die Bundesregierung Maßnahmen unternommen, um eigene (auch nachrichtendienstliche) Erkenntnisse über die mutmaßlichen Umstände des Mordes an dem saudischen Regierungskritiker und Journalisten Jamal Khashoggi zu gewinnen (mögliche Auftraggeber, Täter, Motive, Ablauf etc.), und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung fordert gegenüber Saudi-Arabien fortlaufend die vollständige, glaubhafte und transparente Aufklärung des Mordes an dem Journalisten Khashoggi ein. Den internationalen Forderungen nach weiteren Untersuchungen hat sich die Bundesregierung angeschlossen.

Soweit mit der Frage nachrichtendienstliche Erkenntnisse erfragt werden, gilt, dass der Bundesnachrichtendienst gemäß § 1 Absatz 2 BNDG den Auftrag hat, Informationen zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, zu sammeln und auszuwerten. Darüber hinaus sind Gegenstand der Frage solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgeschwere Einschränkungen der Informationsgewin-

nung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

10. Hat Bundeskanzler Olaf Scholz bei seinem Gespräch mit dem saudischen Kronprinzen deutlich gemacht, dass die Bundesregierung der Auffassung ist, dass der Kronprinz die Verantwortung für den Mord an Jamal Khashoggi trägt, vor dem Hintergrund, dass US-Präsident Joe Biden dies bei seinem Besuch in Saudi-Arabien im Juli 2022 getan hat (dpa vom 24. September 2022), wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung macht aus Staatswohlgründen grundsätzlich keine Angaben zu den konkreten Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertretern ausländischer Regierungen. Bundeskanzler Olaf Scholz hat sich vor Ort wie folgt geäußert: „Wir haben alle Fragen besprochen, die sich um Fragen von Bürger- und Menschenrechten drehen. Das gehört sich so. Sie können davon ausgehen, dass nichts unbesprochen geblieben ist, was zu sagen ist.“

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 59 des Bundestagsabgeordneten Matthias Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/3859 verwiesen.

11. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung ein Konflikt zwischen den Zielen, sich von russischen Energieimporten unabhängig zu machen und in diesem Zusammenhang mehr Öl aus Saudi-Arabien importieren zu wollen, vor dem Hintergrund, dass Saudi-Arabien seine Ölimporte aus Russland im zweiten Quartal 2022 verdoppelt hat (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Warum-die-Saudis-russisches-Öl-kaufen-article23466926.html>), und welche Rolle hat die massive Steigerung der Ölimporte aus Russland durch Saudi-Arabien bei der Entscheidung der Bundesregierung gespielt, eine engere Energiepartnerschaft mit Saudi-Arabien anzustreben?

Die Bundesregierung unterhält mit Saudi-Arabien seit 2019 einen Energiedialog mit den Schwerpunkten Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und seit 2020 zu Wasserstoff. Dabei geht es vor allem um die Unterstützung bei den geplanten Klimaschutzzielen und dem Aufbau von grünen Wasserstoffprojekten.

Die Entscheidung für eine engere Zusammenarbeit wurde daher bereits vor dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine getroffen und steht in keinem Zusammenhang mit saudischen Ölimporten aus Russland.

12. Wieso hat die Bundesregierung mit der abschließenden Genehmigungsentscheidung des Bundessicherheitsrates zur Ausfuhr von Zulieferungen zur Ausrüstung und Bewaffnung der Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado sowie Munition für Eurofighter mit dem Empfängerland Saudi-Arabien (Information über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates vom 27. September 2022, Ausschussdrucksache 20(9)149) nicht zumindest auf das Ende der Verhandlungen über eine Verlängerung der Waffenruhe im Jemen Anfang Oktober 2022 abgewartet und die abschließende Genehmigungsentscheidung von einer Verlängerung der Waffenruhe abhängig gemacht (dpa vom 3. Oktober 2022)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 13 und 17 verwiesen.

13. Hatte die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob schon Wochen vor Auslaufen der Waffenruhe im Jemen die Gewalt im Land teils zugenommen hatte (dpa vom 3. Oktober 2022)?
14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die gescheiterten Versuche, einen dauerhaften Waffenstillstand zu erreichen, im Jemen zu einer brutalen neuen Runde militärischer Konfrontation geführt hat (dpa vom 3. Oktober 2022), vor dem Hintergrund, dass es bereits in mehreren Provinzen zu erneuten Gefechten kam und Experten und Hilfsorganisationen vor einer erneuten Eskalation der Gewalt warnen (dpa vom 3. Oktober 2022)?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Es kam während der vereinbarten Waffenruhe zu einer deutlichen Verringerung von Kampfhandlungen zwischen den Konfliktparteien. Die Bundesregierung hat in den letzten Wochen vor dem formellen Auslaufen der Waffenruhe vereinzelte Angriffe aber keinen flächendeckenden Anstieg von Kampfhandlungen feststellen können. Auch seit dem Auslaufen der formellen Waffenruhe am 3. Oktober 2022 ist ein solcher Anstieg nicht zu verzeichnen.

15. Wie viele Zivilisten sind nach Kenntnis der Bundesregierung den Militäroperationen Saudi-Arabiens im Jemen seit Beginn der Luftangriffe im Jahr 2015 zum Opfer gefallen (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/1423)?

Die Bundesregierung hat hierzu über die Medienberichterstattung hinaus keine Erkenntnisse. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine Erfassung der Opferzahlen militärischer Operationen einzelner Akteure des Konflikts.

16. Hat die Bundesregierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien im September 2022 das Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern – die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland – geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

17. Hat die Bundesregierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien im September 2022 das Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP – Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region – geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
23. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen dem Postulat, Menschenrechte hinsichtlich der Entscheidung für die Genehmigung des Exports von Waffen an Saudi-Arabien zum „obersten Gebot“ zu machen (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/waffen-saudi-arabien-menschenrechte-100.html>), und der Genehmigung von Rüstungsexporten in ein Land wie Saudi-Arabien, „wo Menschenrechte mit Füßen getreten werden“ (<https://www.n-tv.de/politik/Gruene-wenden-auch-bei-Ruestungsexporten-Streit-ab-article23653072.html>), und wenn ja, worin sieht sie den Widerspruch, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16, 17 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, zu denen auch der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 mit seinen acht Kriterien zählt. Die entsprechenden Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, wobei auch die Menschenrechtsslage eine wichtige Rolle spielt.

18. Bezieht sich die Begründung der Bundesregierung durch Bundesaußenministerin Annalena Baerbock, dass die Bundesregierung die Rüstungsexporte im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten mit den engsten europäischen Partnern „gerade jetzt nicht blockieren“ könne (<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/baerbock-rechtfertigt-ruestungsexport-an-saudi-arabien-43288289>) darauf, dass aufgrund der deutschen Entscheidung, von russischen Energieimporten unabhängig zu werden, die Notwendigkeit von Lieferungen auch aus anderen menschenrechtsverletzenden Regimen wie Saudi-Arabien gestiegen ist?

Wenn ja, haben diese Lieferungen für die Bundesregierung eine höhere Priorität als der Schutz potenzieller ziviler Opfer durch deutsche Waffen im Jemen, wenn nein, worauf bezieht sich die Begründung?

Die Äußerung der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, bezieht sich auf den russischen Angriffskrieg und die daraus resultierende Sicherheitskrise Europas. Angesichts dessen ist Verlässlichkeit gegenüber Verbündeten in der Europäischen Union und der NATO noch wichtiger geworden. Dies gilt auch für Rüstungskooperationsprojekte mit Partnern der Europäischen Union (EU) und Verbündeten.

19. Treten die Menschenrechtsverletzungen und die Kriegsverbrechen Saudi-Arabiens im Jemen bei der Beendigung der diplomatischen Eiszeit und Normalisierung der Beziehungen zu Saudi-Arabien (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/scholz-saudi-arabien-mohammed-energie-101.html>) mit dem Ziel der angestrebten engeren Wirtschafts- und Energiekooperation für die Bundesregierung in den Hintergrund (<https://www.bardische-zeitung.de/scholz-in-saudi-arabien-neuanfang-mit-beigeschmack--217633837.html>)?

Bundeskanzler Olaf Scholz hat sich vor Ort wie folgt geäußert: „Wir haben auch über politische Fragen gesprochen, etwa über Themen, die sich um die

Fragen der Menschenrechte drehen, über die Frage von Bürgerrechten, die Frage von Möglichkeiten, unterschiedliche Meinungen auszudrücken. Auch das ist selbstverständlich ein Thema unseres Gesprächs hier.“

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 59 des Bundestagsabgeordneten Matthias Hauer auf Bundestagsdrucksache 20/3859 verwiesen.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob es sich bei den Waffensystemen Eurofighter und Tornado, für die die Bundesregierung zuletzt die Zulieferung von Bauteilen und Komponenten genehmigt hat, um jene handelt, mit denen Saudi-Arabien in der Vergangenheit Luftangriffe im Jemen geflogen und dabei auch immer wieder systematisch zivile Ziele, also im klaren Bruch auch des humanitären Völkerrechts, angegriffen hat (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/waffen-saudi-arabien-menschenrechte-100.html>), und wenn ja, welche?

Wenn nein, spielt es für die Bundesregierung keine Rolle, ob sie Zulieferungen zu Waffensystemen genehmigt, die endmontiert systematisch für Angriffe auf zivile Ziele genutzt werden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1423 verwiesen.

Die Bundesregierung stellt klar, dass hiermit keine Aussage über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch Saudi-Arabien verbunden ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

21. Sind Großbritannien, Italien und Spanien als europäische Kooperationspartner bei den Waffensystemen Eurofighter und Tornado Wertepartner der Bundesregierung, und worin besteht der Wertevorbehalt, mit dem sich die Bundesregierung bei einer Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung für Zulieferungen zur Ausrüstung und Bewaffnung der Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado sowie Munition für Eurofighter quasi über diese europäischen Partner gestellt hätte (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/waffen-saudi-arabien-menschenrechte-100.html>)?

Die Bundesregierung verfolgt mit Blick auf den Krieg im Jemen die Linie, grundsätzlich keine Ausfuhren von Rüstungsgütern an Staaten zu genehmigen, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind. Sie ist dazu auch im Gespräch mit europäischen Partnern, mit denen sie Gemeinschaftsprogramme verfolgt.

22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die europäischen Rüstungskooperationspartner Großbritannien, Italien und Spanien die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien und die Kriegsführung Saudi-Arabiens im Jemen anders als die Bundesregierung bewerten, sodass für sie Rüstungsexporte an Saudi-Arabien nicht gestoppt werden müssen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, spielt die Position dieser Länder bezogen auf die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien sowie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechtsnormen (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/jemen-krieg-waffenstillstand-repressionen-hunger-weizenkrise-ukraine>) keine Rolle im Genehmigungsverfahren der Bundesregierung?

Die Bundesregierung nimmt zu Rüstungsexportentscheidungen anderer Staaten keine Stellung. Einzelheiten zu Genehmigungsentscheidungen der EU-Mitgliedstaaten sind dem Jahresbericht über die Umsetzung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ zu entnehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

24. Inwieweit liegt inzwischen ein Urteil bezüglich der von der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eingelegten Rechtsmittel beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vor, das die „Außerkraftsetzung der Gültigkeit“ einer erteilten Ausfuhrgenehmigung für unter anderem 110 Lastkraftwagen des Rüstungskonzerns Rheinmetall für den Empfänger und Endverwender, die Royal Saudi Land Forces, im Rahmen der sogenannten Ruhensanordnungen für bereits erteilte Rüstungsexportgenehmigungen nach Saudi-Arabien in der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2019 mit der Begründung aufgehoben hatte, dass es sich um einen Teilwiderruf, verbunden mit der gesetzlichen Entschädigungsfolge, handelt und die pauschale und knappe Begründung in den angegriffenen Entscheidungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche (Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/217)?

Ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs liegt bislang nicht vor.

25. Inwieweit ist das Antragsverfahren bezüglich des Widerrufs des Vollzugs der Genehmigungen der Ausfuhr eines Gefechtsübungsentrums nach Russland, der am 10. Juni 2014 zur Verhütung einer „erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland“ erfolgte und zu dem der Adressat dieses Widerrufs die Festsetzung einer Entschädigung beantragt hat, inzwischen abgeschlossen (Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/217)?

Dieses Antragsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

26. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) nach einer erteilten Herstellgenehmigung für Kriegswaffen eine entsprechende Ausfuhrgenehmigung für das betreffende Rüstungsgut zu erteilen ist?

Wenn ja, besteht gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz die Möglichkeit der Nichterteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung?

Nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung trifft dies nicht zu. Eine Herstellungsgenehmigung gemäß § 2 Absatz 1 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) präjudiziert weder die für einen Export erforderliche Beförderungsgenehmigung zur Ausfuhr gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 KrWaffKontrG noch die Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Gemäß § 6 Absatz 1 KrWaffKontrG besteht generell kein Anspruch auf Erteilung von Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG.

27. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob es sich ggf. bei einer Nichterteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung nicht um einen (teilweisen) Widerruf handelt, der entschädigungswirksam ist?

Die Nicht-Erteilung einer Genehmigung (im Sinne eines Unterlassens) stellt nach Rechtsauffassung der Bundesregierung keinen Widerruf dar.

28. Bis wann gilt die aktuell geltende Regelung weiter, wonach grundsätzlich keine Neuanträge für Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien – mit Ausnahme von Genehmigungen, die sich auf Gemeinschaftsprogramme und europäische Kooperationen beziehen – genehmigt werden, sodass zum Beispiel auch weiterhin Sammelausfuhrgenehmigungen für Teile für eine geplante Lieferung des Kampffluges „Eurofighter“ an Saudi-Arabien aus Deutschland erteilt werden können (KNA vom 13. September 2022)?

Die Bundesregierung überprüft auf Grundlage der Jemen-Klausel des Koalitionsvertrags fortlaufend die weitere Umsetzung in diesem Bereich.

29. Setzt sich die Bundesregierung bei den Partnern der Gemeinschaftsprogramme nach wie vor in „Konsultationen“ dafür ein, dass die gemeinsam produzierten Rüstungsgüter im Jemen-Krieg nicht zum Einsatz kommen und dass keine endmontierten Rüstungsgüter aus diesen Gemeinschaftsprogrammen an Saudi-Arabien und auch die Vereinigten Arabischen Emirate ausgeliefert werden (Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/10375)?

Wenn nein, warum nicht, und seit wann setzt sich die Bundesregierung nicht mehr dafür ein?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1423 verwiesen.

30. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Bedeutung der Kampfflugzeuge Eurofighter und Tornado der saudischen Luftwaffe bei Angriffen im Jemen, vor dem Hintergrund des im Januar 2022 durch eine UN-Expertengruppe herausgegebenen Berichts über den Jemen-Krieg, in dem auch die gegen die Huthi gerichteten Luftschläge durch das von Saudi-Arabien angeführte Bündnis thematisiert werden, denen häufig Zivilisten zum Opfer fallen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus241593561/Waffen-an-Saudi-Arabien-Die-Gruenen-stuerzen-ins-Dilemma.html>)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

31. Handelt es sich bei der Differenz aus den Werten in Anlage 8 und Anlage 9a des Rüstungsexportberichts 2021 (S. 128 und 139) bezogen auf das Empfängerland Saudi-Arabien in Höhe von ca. 199 000 Euro um Einzelausfuhren ohne Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen?

Wenn ja, um die Genehmigung welcher Rüstungsgüter handelt es sich (bitte unter Angabe der Anzahl der Genehmigungen, des jeweiligen Gesamtwerts, der Güterbeschreibung auflisten)?

Wenn nein, wie ist die Differenz zu erklären?

Bei der Differenz im Wert von 198 960 Euro aus den Werten in Anlage 8 und Anlage 9a des Rüstungsexportberichts 2021 handelt es sich um Einzelausfuhrgenehmigungen für Schutzausrüstung zur Verwendung auf zivilen Flughäfen sowie Laborchemikalien für Forschungs-/Universitätszwecke und damit um Genehmigungen ohne Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen (vergleiche auch die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 19/32490). Die erläuternden Angaben in der Anlage 8 bezogen sich insofern auf die für militärische Zwecke bestimmten Güter. Bei den weiteren Genehmigungen für zivile Verwendungen handelt sich im Einzelnen um:

Anzahl der Genehmigungen*	Ausfuhrlisten-Position	Güterbeschreibung	Wert in Euro
1	A0004	Entschärfungsausrüstung und Teile für Entschärfungsausrüstung	17.378
2	A0007	Schutzbekleidung, Laborchemikalien und Teile für Schutzbekleidung	2.988
9	A0008	Laborchemikalien	2.101
1	A0013	Splitterschutzanzüge und Teile für Splitterschutzanzüge	176.493
		Gesamt	198.960

* Die Summe der Anzahlen der Genehmigungen nach Ausfuhrlisten-Positionen kann höher als die angegebene Gesamtanzahl sein, da sich auf einer Genehmigung Güter befinden können, die von unterschiedlichen Ausfuhrlisten-Positionen erfasst sind.

32. Welche Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertretern haben den Bundeskanzler bei seiner Reise nach Saudi-Arabien begleitet (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundeskanzler-scholz-reist-nach-saudi-arabien-in-die-vereinigten-arabischen-emirate-und-nach-katar-2127342>; bitte unter Angabe von Anzahl und namentlicher Nennung der Unternehmensvertreterin bzw. des Unternehmensvertreters, des vertretenen Unternehmens und dessen Branche auflisten, vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/23924)?

Bei seiner Reise nach Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Katar wurde der Bundeskanzler von folgenden Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft begleitet:

1. Philipp Bayat, BAUER COMP Holding GmbH
2. Dr. Christian Bruch, Siemens Energy AG
3. Guillaume Faury, AIRBUS Group
4. Roland Harings, Aurubis AG
5. Christian Klein, SAP Deutschland SE & Co. KG
6. Jens Meier, Hamburg Port Authority AöR
7. Martina Merz, thyssenkrupp AG
8. Cathrin Wilhelm, BINZ Automotive GmbH
9. Stefan Wintels, KfW Bankengruppe
10. Dr. Ralf Wintergerst, Giesecke+Devrient GmbH
11. Philippe Steiner, SPG STEINER GmbH.

33. Welche der aufgelisteten Teilnehmenden, die den Bundeskanzler bei seiner Reise nach Saudi-Arabien begleitet haben, vertreten Unternehmen der Rüstungsindustrie (Sicherheits- und Verteidigungsindustrie), und mit welchem Zweck ist dies geschehen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die Genehmigung von Rüstungsexporten an Staaten ausschließt, „solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind“ (Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP 2021 bis 2025, S. 116)?

Die Airbus Gruppe und die Thyssen Krupp AG sind jeweils Unternehmen mit einer Rüstungssparte. Die Fluggesellschaften der Region sind bedeutende Kunden der Airbus Gruppe. Die Thyssen Krupp AG ist in der Region in den Bereichen Chemie, Werkstoffe, und Energie aktiv.

34. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche Staaten bei dem Luftangriff auf ein als Sammellager für Flüchtlinge genutztes Gefängnis im jemenitischen Saada im Januar 2022 beteiligt waren, bei dem mindestens 70 Menschen getötet und mehr als 100 verletzt wurden (<https://www.tagesschau.de/ausland/asien/jemen-luftangriff-tote-107.html>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine entsprechenden Erkenntnisse über den in der zitierten Meldung angeführten Angriff. Die Bundesregierung stellt klar, dass hiermit keine Aussage über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts verbunden ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.